

Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

Eigenverbrauchstankstellen sind Tankstellen auf nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken mit ober- oder unterirdischen Lagerbehältern mit einem Behältervolumen von nicht mehr als **10.000 Liter**, an denen **nur betrieblich** genutzte Fahrzeuge betankt werden.

Nachfolgend sind die aus wasserwirtschaftlicher Sicht wesentlichen Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff aufgeführt. Diese ergeben sich aus den §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (VAWS NRW)" - in der jeweils gültigen Fassung – sowie den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) "Tankstellen für Kraftfahrzeuge" (Arbeitsblatt ATV-DVWK A-781) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).

Soweit nicht anders angegeben, gelten die genannten Anforderungen für **geplante und bestehende Eigenverbrauchstankstellen**, bei denen Dieselkraftstoff (nachfolgend mit "DK" abgekürzt) und/oder Bio-Diesel (Rapsmethylester = RME) getankt werden kann.

Inhalt dieser Informationsbroschüre:

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff
2. Betankung der Fahrzeuge
3. Dieselkraftstoffführende Leitungen
4. Betrieb der Tankstelle
5. Besonderheiten bei Bio-Diesel
6. Sonstige Regelungen
7. Erläuterung der Fußnoten
8. Ausführungsskizze

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoff

1.1 Allgemeines

Die Lagerung von DK darf nur in dichten, gegen DK beständigen Behältern mit bauaufsichtlicher Zulassung ❶ erfolgen.

Tipps zum sicheren Betrieb:

Bei vorhandenen Behältern kann die Zulässigkeit beim Hersteller (siehe Typenschild) oder Behälterlieferanten erfragt werden. Bei neuen Behältern lassen Sie sich den Zulassungsbescheid durch den Lieferanten vorlegen.

1.2 Sicherheitseinrichtungen

➤ **Auffangvorrichtung**

Einwandige Lagerbehälter für DK sind in einer gegen DK beständigen und dichten Auffangvorrichtung ohne Ablauf aufzustellen, die mindestens das Volumen des Lagerbehälters aufnehmen kann.

Gemauerte Auffangvorrichtungen sind mit einem Sperrputz sowie mit einem gegen DK beständigen Anstrich zu versehen. Bei betonierten Auffangwannen ist in der Regel ein gegen DK beständiger Anstrich ausreichend.

Damit die Auffangeinrichtung überprüft werden kann, ist der Lagerbehälter mit ausreichendem Abstand zur Wand und zum Boden der Auffangeinrichtung aufzustellen.

Einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig

➤ **Leckanzeige**

Doppelwandige Lagerbehälter sind mit einem bauaufsichtlich zugelassenen ❶ Leckanzeigegerät auszurüsten. Eine Auffangvorrichtung ist **nicht** erforderlich.

Tipps zum sicheren Betrieb:

Entscheiden Sie sich beim Kauf eines neuen Lagerbehälters für einen doppelwandigen Behälter mit Leckanzeigegerät.

➤ **Überfüllsicherung**

Lagerbehälter mit einem Volumen **über 1.000 Liter** dürfen nur unter Verwendung einer bauaufsichtlich zugelassenen ❶ Überfüllsicherung befüllt werden.

Tipps zum sicheren Betrieb:

Benutzen Sie immer - unabhängig vom Volumen des Lagerbehälters - eine Überfüllsicherung

➤ **Anfahrerschutz**

Oberirdische Lagerbehälter sind in ausreichender Höhe durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (z.B. durch Anfahren). Die Befestigung muss so erfolgen, dass die Dichtheit des Abfüllplatzes gewährleistet bleibt (nicht in den Boden bohren!).

Tipps zum sicheren Betrieb:

Ein bewährter Anfahrerschutz ist z.B. die Absicherung des Lagerbehälters mit „Leitplanken“.

1.3 Befüllung des Lagerbehälters mit DK

Lagerbehälter mit einem Volumen **über 1.000 Liter** dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen befüllt werden.

Lagerbehälter mit einem Volumen **bis einschließlich 1.000 Liter** dürfen auch mit einer selbstschließenden Zapfpistole ❷ befüllt werden.

An den Platz, von dem aus der Lagerbehälter mit DK befüllt wird (Standort des Lieferfahrzeuges und Lage des Befüllschlauches), werden **keine Anforderungen** gestellt, sofern die Befüllung im sogenannten Vollschlauchsystem ❷ erfolgt.

Erfolgt die Befüllung **nicht** im Vollschlauchsystem ❷, gelten die gleichen Anforderungen wie an den Abfüllplatz zur Betankung von Fahrzeugen (siehe Nr. 2).

Tipps zum sicheren Betrieb:

Sprechen Sie mit Ihrem DK-Lieferanten ab, dass Ihr Behälter ausschließlich im Vollschlauchsystem ❷ befüllt wird und verwenden Sie für den Befüllvorgang ausschließlich feste Leitungsanschlüsse sowie eine Überfüllsicherung.

Stellen Sie den Lagerbehälter auf den Platz, von dem aus Sie auch Ihre Fahrzeugbetankung durchführen.

2. Betankung von Fahrzeugen

2.1 Entnahme von Dieselkraftstoff

Die Entnahme von DK muss bei Lagerbehältern mit einem Volumen **über 1.000 Liter** mit einer selbstschließenden Zapfpistole ❸ erfolgen.

Bei Behältern **bis einschließlich 1.000 Liter** ist auch die Verwendung eines Absperrhahnes zulässig, wenn die elektrische Pumpe nach Beendigung des Betankungsvorganges mit einem zusätzlichen Schalter vom Stromnetz getrennt wird. (Der Ein-Aus-Schalter an der Pumpe allein ist nicht ausreichend!)

Die Entnahme von DK im freien Gefälle ist unabhängig vom Behältervolumen unzulässig

Tipps zum sicheren Betrieb:

Verwenden Sie zur Entnahme von DK immer eine selbstschließende Zapfpistole ❸. Installieren Sie immer einen separaten Not-Aus-Schalter für die Dieselpumpe.

2.2 Abfüllplatz für Fahrzeuge

Die Betankung von Fahrzeugen mit DK darf ausschließlich auf dem Abfüllplatz erfolgen. Dieser muss, unabhängig vom Behältervolumen, auf die zu erwartenden Belastungen durch Fahrzeuge ausgelegt und gegen DK dicht und beständig ausgeführt werden (Beton, Asphalt usw.).

Die Befestigung mit Schotter, Verbundsteinpflaster etc. ist nicht zulässig!

Der Abfüllplatz für Fahrzeuge entspricht in der Regel der Kreisfläche die sich aus der Länge des Zapfschlauches zuzüglich 1m Sicherheitszuschlag ergibt.

Eine **Minimierung des Abfüllplatzes** ist dann zulässig, wenn nachfolgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge ist eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz markiert (z.B. mit Farbe).
2. In der Betriebsanweisung ❹ ist eindeutig festgelegt, dass nur an dem gekennzeichneten Abfüllpunkt Fahrzeuge betankt werden dürfen.
3. Es wird eine selbsttätig schließende Zapfpistole ❸ verwendet, die auch dann schließt, wenn sie aus dem Einfüllstutzen herausfällt.
4. Die Abgabeeinrichtungen (Pumpe, Zapfsäule usw.) sind so aufzustellen, dass z.B. bei Undichtigkeiten auslaufender DK auf den Abfüllplatz gelangt und dort schnell und zuverlässig erkannt wird.
5. Es werden ausschließlich Bauteile verwendet, die für die verwendeten Kraftstoffe zugelassen sind (Schläuche, Pumpen, Zapfpistolen usw.).

Bei Einhaltung der vorstehenden Regelungen beschränkt sich die Größe des Abfüllplatzes auf den Halbkreis, der sich aus der Entfernung zwischen dem markierten Abfüllpunkt für Fahrzeuge (Position des Einfüllstutzens) und dem Aufhängepunkt des Zapfschlauches zuzüglich 1 m ergibt. Eine Spritzschutzwand zu außerhalb liegenden und mit dem Zapfschlauch erreichbaren Flächen, ist dann nicht erforderlich.

Notwendige Fugen des Abfüllplatzes sind mit einer dauerelastischen und gegen DK beständigen Fugenmasse mit bauaufsichtlicher Zulassung ❶ abzudichten.

Abweichungen von den zuvor aufgeführten Ausführungsmöglichkeiten des Abfüllplatzes sind mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter abzustimmen.

Neue Abfüllplätze aus Beton oder Asphalt sind generell durch ein Fachbüro zu planen (z. B. Ingenieur- oder Architekturbüro) und durch eine nach WHG einschlägig erfahrene Fachfirma auszuführen (z. B. Bauunternehmen).
Der Eigenbau dieser Abfüllplätze ist nicht mehr zulässig !!!
Neue Abfüllplätze aus Metall oder Kunststoff benötigen eine bauaufsichtliche Zulassung ❶

Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten sind bei **bestehenden** Abfüllplätzen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter abzustimmen.

2.3 Rückhaltung von Dieselkraftstoff

Abfüllplätze für Fahrzeuge sind mit einer dichten und beständigen Rückhalteeinrichtung zu versehen, die die Menge an DK zurückhält, die in fünf Minuten austreten kann (⇒ Pumpenleistung [in Liter/Minute] x 5 Minuten).

Keine Rückhalteeinrichtung ist erforderlich, falls eine selbstschließende Zapfpistole ohne Feststeller (Arretierung) ❸ verwendet wird und während des Betankungsvorganges ein jederzeit erreichbarer Not-Aus-Schalter vorhanden ist.

Tipps zum sicheren Betrieb:

Verwenden Sie eine selbstschließende Zapfpistole ohne Feststeller ❸. Stellen Sie sicher, dass ein schnelles Ausschalten der Pumpe während des Betankens möglich ist.

2.4 Regenwasser

Grundsätzlich sollten Abfüllplätze in überdachten Bereichen eingerichtet werden. Ist dies nicht möglich, muss das auf dem Abfüllplatz anfallende Niederschlagswasser einer ausreichend dimensionierten Ölabscheideranlage oder abflusslosen Sammelgrube zugeführt werden.

Tipps zum sicheren Betrieb:

Schützen Sie Ihren Abfüllplatz vor Niederschlagswasser (z.B. durch eine geeignete Überdachung). So sparen Sie die Kosten für den Bau und Betrieb eines Ölabscheiders.

3. Dieselkraftstoffführende Leitungen

3.1 Rohr- und Schlauchleitungen

Rohrleitungen für DK (z.B. vom Lagerbehälter zum Abfüllplatz) sollten oberirdisch, fest verlegt und in voller Länge einsehbar (kontrollierbar) ausgeführt werden. Ist dies nicht möglich, sind **erhöhte** Anforderungen einzuhalten. In diesem Fall sollte die Ausführung der Rohrleitungen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter abgestimmt werden. Die verwendeten Rohr- und Schlauchleitungen müssen gegen DK beständig sein

Tipps zum sicheren Betrieb:

Führen Sie Rohrleitungen oberirdisch, fest verlegt und auf voller Länge einsehbar aus.

4. Betrieb der Tankstelle

Der Lagerbehälter und die Entnahmeeinrichtungen

sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

Die Betankung der Fahrzeuge mit DK darf nur durch den Eigentümer/Pächter der Tankstelle oder durch von ihm eingewiesenes, betriebseigenes Personal erfolgen.

Die einzelnen Anlagenteile der Tankstelle sind vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit und evtl. vorhandene Schäden zu kontrollieren. Die bei der Kontrolle evtl. festgestellten Mängel sind vor der Nutzung zu beheben.

Für den Betrieb der Tankstelle ist eine Anlagenbeschreibung mit Betriebsanweisung ④ aufzustellen.

Zur Beseitigung von ausgetretenem DK (auch Tropfverlusten) ist geeignetes Bindemittel am Abfüllplatz vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Tritt Dieselkraftstoff aus und ist zu befürchten, dass dieser in den Untergrund, in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation gelangt, ist die Feuerwehr/Polizei zu informieren.

5. Besonderheiten bei Bio-Diesel

Bei Lagerbehältern für Bio-Diesel (RME) außerhalb von Wasserschutzgebieten ist eine Rückhalteeinrichtung erst ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern vorgeschrieben.

Die Anforderungen an die Abfüllplätze für DK und Bio-Diesel sind unabhängig vom Lagervolumen gleich.

Zu berücksichtigen ist, dass Bio-Diesel andere chemische Eigenschaften als DK aufweist (z.B.: Aggressivität gegen verschiedene Werkstoffe).

Tipp zum sicheren Betrieb:

Schaffen Sie für austretenden Bio-Diesel ausreichendes Rückhaltevolumen. Prüfen Sie die eingesetzten Bauteile auf ihre Beständigkeit gegen Bio-Diesel anhand der bauaufsichtlichen Zulassung①.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Schutz- und Überschwemmungsgebiete

An den Bau und Betrieb von Tankstellen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten gelten in der Regel **erhöhte Anforderungen**. Soll hier eine Eigenverbrauchstankstelle errichtet werden, ist dies vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob Sie in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegen erfahren Sie bei der unteren Wasserbehörde.

6.2 Nachweis der Eignung von Abfüllplätzen

Neue Abfüllplätze und bestehende, die einer wesentlichen Änderung bedürfen, müssen der **TRwS 781** entsprechen.

Sind bei bestehenden Abfüllplätzen Instandsetzungen erforderlich, sind diese vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob für die Maßnahme ein wasserrechtliches Zustimmungsverfahren erforderlich ist (sogenanntes „Eignungsfeststellungsverfahren“), wird nach Prüfung der Sachlage entschieden.

6.3 Errichtung / Fremdüberprüfung

Neu errichtete Tankstellen mit **oberirdischen** Lagerbehältern für DK über 1.000 Liter Behältervolumen sind vor

der erstmaligen Befüllung der Behälter durch einen zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Tankstelle durch einen Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz aufgestellt wird und der Fachbetrieb die ordnungsgemäße Aufstellung bescheinigt (behördlicher Vordruck). Eine Liste von zugelassenen Sachverständigen u. Fachbetrieben kann bei der unteren Wasserbehörde angefordert werden.

Unterirdische Lagerbehälter sind vor Inbetriebnahme, dann wiederkehrend alle 5 Jahre (in Schutzgebieten alle 2,5 Jahre) durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Diese Lagerbehälter dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19I Wasserhaushaltsgesetz (WHG_{alt}) eingebaut werden.

6.4 Baugenehmigung

Abfüllplätze > 30 m² sind baugenehmigungspflichtig.

6.5 Brandschutz

Ob brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden, klären Sie bitte mit Ihrem Planer, Sachverständiger oder zuständigen Brandschutzbeauftragten.

7. Erläuterung der Fußnoten

① **Bauaufsichtliche Zulassung**

Für die Bestandteile einer Tankstelle (Lagerbehälter, Überfüllsicherung, Leckanzeigegerät, Dichtstoffe - z.B. Anstriche, Beschichtungen, Dichtbeläge wie Asphalt) ist eine **bauaufsichtliche Zulassung** erforderlich. Durch die Zulassung wird bescheinigt, dass das Produkt für die vorgesehene Verwendung geeignet ist. **Die Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt) erteilt.** Die Randbedingungen für die Verwendung sind im Zulassungsbescheid beschrieben, den Sie bei dem jeweiligen Lieferanten/Hersteller anfordern können.

② **Vollschlauchsystem**

Bei diesem System ist der **Befüllschlauch ständig mit DK befüllt**. Am Tankwagen ist er fest und dauerhaft montiert und in der Regel auf einer Haspel aufgerollt. Die Befüllung des Lagerbehälters erfolgt mittels einer am Befüllschlauch installierten Trockenkupplung oder eines selbstschließenden Zapfventils.

③ **Selbstschließende Zapfpistole**

Bei **selbstschließenden Zapfpistolen** wird der Befüllvorgang automatisch gestoppt, bevor der zu betankende Behälter überläuft.

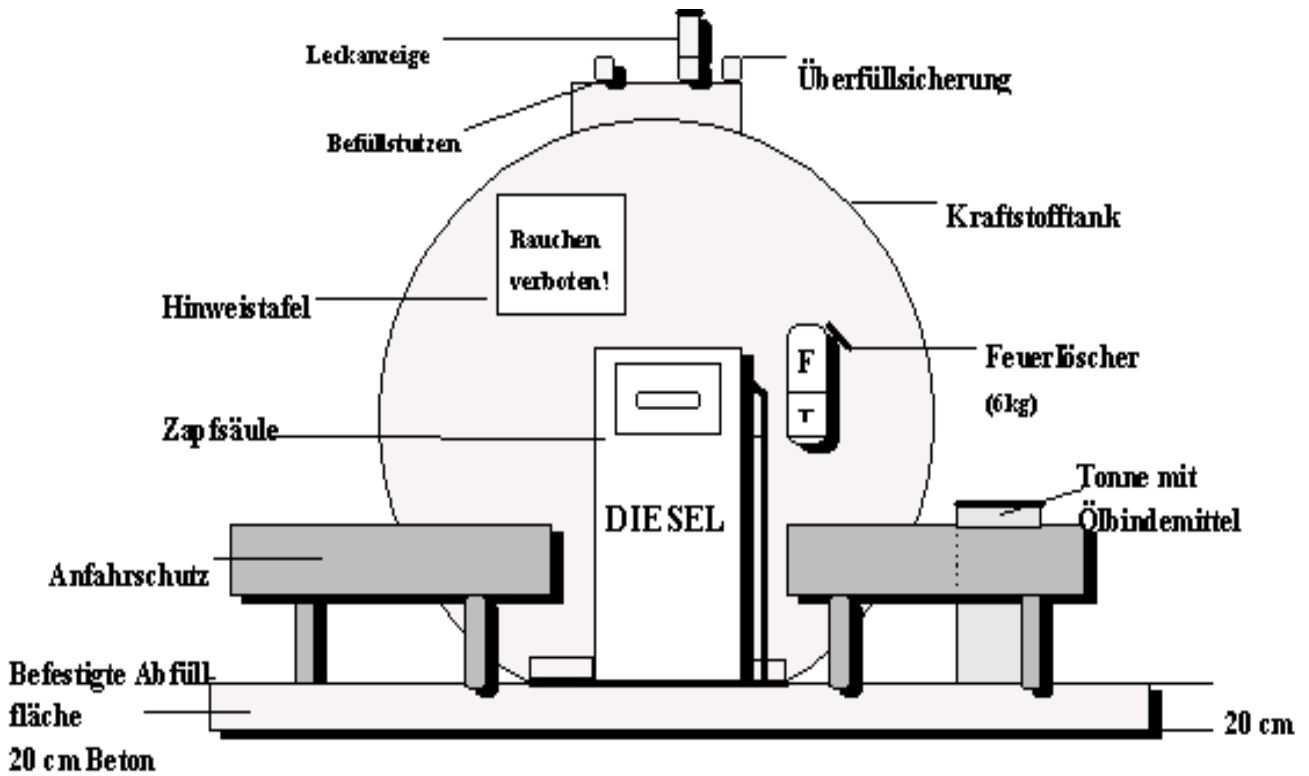
Bei **selbstschließenden Zapfpistolen ohne Feststeller** (Arretierung) muss der Betätigungshebel während des gesamten Befüllvorganges festgehalten werden. Wird er losgelassen, stoppt der Auslauf von DK. Damit wird die mögliche Auslaufmenge auf ein Minimum reduziert.

④ **Anlagenbeschreibung + Betriebsanweisung**

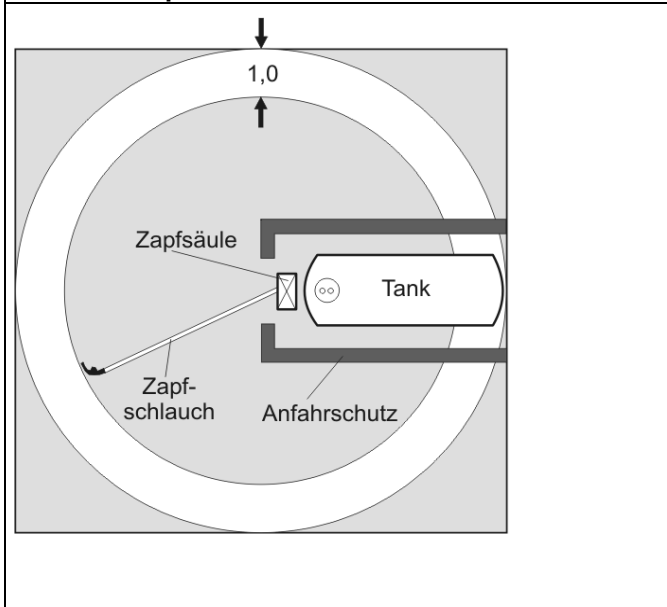
In der Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung ist zu erläutern, wie eine dauerhaft sichere Nutzung der Tankstelle gewährleistet wird. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie austretender DK sicher zurückgehalten werden kann. Nähere Informationen können bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden.

8. Ausführungsskizze

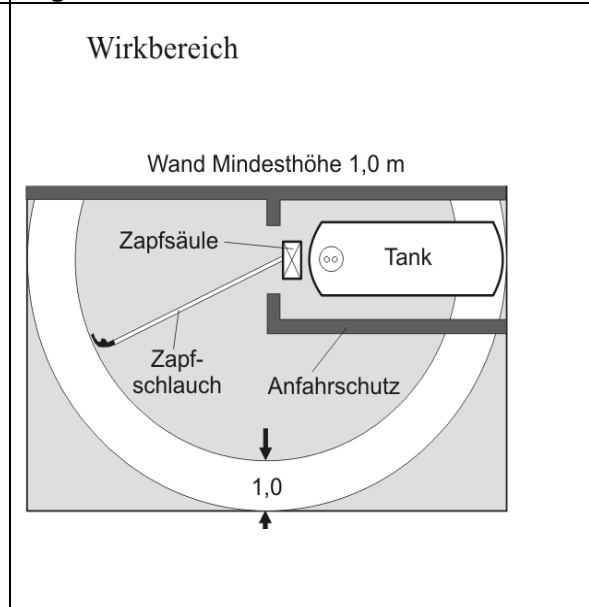
So sollte eine Dieseltankstelle in der Landwirtschaft aufgrund der aktuellen Vorschriften aussehen.



Beispiel a)
 Abfüllplatz mit der Möglichkeit Fahrzeuge auf jeder Seite der Zapfsäule zu betanken



Beispiel b)
 Abfüllplatz durch Mauer oder Gebäudewand begrenzt



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den
 Kreis Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft (untere Wasserbehörde), Moltkestr. 12, 37671 Höxter
 Tel.: 05271 / 965 4452 oder 4469